

**Anfrage des Gemeindevertreters Fritz R. Viertel an den Bürgermeister vom 30.01.2022
(per E-Mail)**

Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GeschO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

bis zum 17.12.2021 war die von der Europäischen Union erlassene Whistleblower-Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Wie die Fachzeitschrift „Der neue Kämmerer“ berichtete¹, müssen Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dafür ein internes Hinweisgebersystem einrichten, über das Verstöße der Verwaltung etwa gegen das Haushalts- und Vergaberecht oder gegen kommunale Satzungen gemeldet werden können. Außerdem seien Vorkehrungen zu treffen, um Hinweisgebende vor etwaigen Repressalien zu schützen.

Dazu frage ich Sie:

Wie setzte die Gemeinde Schöneiche bei Berlin die EU-Whistleblower-Richtlinie zum Jahresende 2021 um?

Bitte beantworten Sie diese Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.02.2022.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Fritz R. Viertel
Mitglied der Gemeindevertretung

Antwort:

Sehr geehrter Herr Viertel,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Die EU-Whistleblower-Richtlinie ist in Schöneiche nicht umgesetzt.
Diese EU-Richtlinie ist noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Im bisher nur als Entwurf vorliegenden Bundesgesetz ist zudem vorgesehen, dass die Regelungen für Dienststellen von Gemeinden nur nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts gelten.
Gemäß Artikel 26 (2) der EU-Richtlinie besteht die Umsetzungspflicht für juristische Personen mit bis zu 249 Beschäftigten auch erst zum 17.12.2023.
Ich beabsichtige daher, zunächst die Umsetzung in nationales Recht abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Steinbrück, Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin, 08.02.2022